

**Änderungen im  
Steuer- und Gesellschaftsrecht  
2022 / 2023**

---

*Dr. Ilona Sixdorf*

Steuerberaterin

## I. Bereits umgesetzte Gesetze 2022

1. Viertes Corona Steuerhilfegesetz BGBl I 2022	3
2. Zweites Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO	4
3. Jahressteuergesetz 2022 Bundesrat 16.12.2022	4
4. Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 BGBl I 2022	5
5. Inflationsausgleichsgesetz 08.12.2022	8
6. Gesetz zur temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz 19.10.2022 BGBl I/2022	9
7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022 BGBl I/2022	10
8. Rechtsänderungen/ BFH-Urteile	12

## I. Bereits umgesetzte Gesetze 2022

### 1. Viertes Corona Steuerhilfegesetz BGBL I 2022

- Steuerfreier Pflegebonus § 3 Nr. 11b EStG

Beschäftigte in Krankenhäusern sowie in dauerhaften ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen bis 4.500 € 18.11.2021 - 31.12.2022

- Verlängerung der Steuerfreiheit des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2022

- Erhöhtes Kindergeld 70% bzw. 77% ab 4. Kalendermonat  
80% bzw. 87% ab 7. Kalendermonat

#### a) Verlängerung der Investitionsfrist des § 6b EStG

Sofern Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach 29.02.20 und vor dem 01.01.23 endenden Wirtschaftsjahr noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum aufzulösen wäre (§6b/3) S. 5 (8) S. 1 Nr. 1, (3) S. 5 oder (10) endet die Reinvestitionspflicht erst am Schluss des nach dem 31.12.22 und vor dem 01.01.24 endenden Wirtschaftsjahr.

#### b) Verlängerung der Investitionsfrist § 7g EStG

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge die in 2022 ausgelaufen wären, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Investitionsfristen beim IAB							
Abzug IAB	Ende der Investitionsfrist						Investitionsfrist
2016	2019						3 Jahre
2017		2020			2023		6 Jahre
2018			2021		2023		5 Jahre
2019				2022	2023		4 Jahre
2020					2023		3 Jahre
2021						2024	

#### c) Verlängerung der degressiven AfA § 7 (2) EStG

Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. (Faktor 2,5 gegenüber derzeit geltenden AfA max. 25%)

#### d) Neufassung der Verlustverrechnung § 10d EStG

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert. Höchstbetrag beim Verlustrücktrag 10 Mio./20 Mio. bei Zusammenveranlagung.

Ab 2022 Verlustrücktrag dauerhaft auf 2 Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (keine Begrenzung des Verlustrücktrags im Sinne § 10d EStG möglich)

e) Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen von Steuerpflichtigen

	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022	VZ 2023
Unberaten	31.10.2021	31.10.2022	30.09.2023	31.08.2024
Beraten	31.08.2022	31.08.2023	31.07.2024	31.05.2025
LuF	31.01.2023	31.01.2024	31.12.2024	31.10.2025

Die Zinszeiträume nach § 233a AO als auch die Fristen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen § 152 (2) AO beginnen entsprechend später. Gilt nach § 31 (1) KöStG auch für die Körperschaftsteuer.

- f) Wegfall des Abzinsungsgebot bei unverzinslichen Verbindlichkeiten in Höhe von 5,5% des § 6 (1) Nr. 3 EStG BGBl I 2022/911
- Für Veranlagungszeiträume nach 31.12.2022 entfällt die Abzinsung.
  - Für Rückstellungen verbleibt Abzinsung mit 5,5%.

Nach formlosem Antrag kann man den Wegfall für nicht bestandskräftige Veranlagungen der Vorjahre vornehmen.

## **2. Zweites Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO Anpassung der Zinsen nach § 233a AO**

Rückwirkende Senkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 auf 0,15%/Monat (1,8%/Jahr).

Die Entscheidung des BVerfG bezieht sich nicht auf andere Verzinsungstatbestände (Stundungs-/Hinterziehungs-Aussetzungszinsen)

Diverse FG haben entschieden, dass aufgrund bereits ergangener Rechtsprechung auch die Höhe der Säumniszuschläge als verfassungswidrig einzustufen ist. Unter Hinweis auf das anhängige BFH-Revisionsverfahren AKZ VII R 55/20 sollten Einsprüche eingelegt werden mit Antrag auf Ruhen des Verfahrens.

## **3. Jahressteuergesetz 2022, Bundesrat 16.12.22**

umgesetzt

- a) Ab 01.01.2023 Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.230,00 €
- b) Anhebung Grundfreibetrag ab 01.01.2023 auf 10.908,00 €, der Einstiegswert für die „Reichensteuer“ bleibt mit 277.826,00 € unverändert
- c) Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. km auf 0,38 € rückwirkend ab 01.01.2022 unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel

Das Anheben der erhöhten Entfernungspauschale ist auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung ab 2022 maßgebend.

Gilt nicht für Reisekosten des selbständig Tätigen

d) Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende § 24b (2) S. 1 EStG  
 Anhebung von 4.008,00 € auf 4.260,00 €  
 Berücksichtigung ab Januar 2023

e) Anhebung des Sparer-Pauschbetrages § 20 (9) EStG ab 01.01.2023  
 Anhebung von 801,00 € auf 1.000,00 €  
 Anhebung von 1.602,00 € auf 2.000,00 €

Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden prozentual angepasst.

f) Anhebung des Ausbildungsfreibetrages § 33a (2) S. 1 EStG ab VZ 2023  
 Anhebung von 924,00 € auf 1.200,00 €/Kalenderjahr

**4. Aus dem Energieentlastungspaket wurden Teile ins StEntIG überführt.**

- Zahlung einer der Einkommensteuer unterliegenden einmaligen Energiepauschale 300,00 € ab 01.09.2022 nur für den Veranlagungszeitraum 2022. In der Sozialversicherung entfallen auf die Energiepauschale keine Beträge, stellt kein Arbeitsentgelt im Sinne § 14 SGB V dar. Die Zahlung ha keine negative Auswirkung auf den Status Geringfügigkeit.
- Energiepreispauschale ist nicht pfändbar § 122 S. EStG Jahressteuergesetz 2022 Bundesrat 16.12.2022, steuerpflichtig als sonstige Einnahme bzw. lohnsteuerpflichtig
- Besteht dem Grunde nach ein Anspruch, wurde die Energiepreispauschale aber nicht gezahlt, kann in der Zeit vom 09.01.2023 – 30.06.2023 ein Antrag auf nachträgliche Auszahlung bei der DRV Knappschaft Bahn/See gestellt werden.(§ 5 (1) Rent EPPG Studenten und Fachschüler erhalten auf Antrag 200,00 € Energiepreispauschale  
 Voraussetzung: 01.12.2022 Wohnsitz in Deutschland an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte (im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) immatrikuliert bzw. angemeldet waren

Antrag bis 30.09.2023 bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle stellen (§2 E PPSG)

**Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2022 § 3 Nr. 72 EStG**

<b>Voraussetzungen für die Ertragsteuerbefreiung kleiner PVA</b>		
Leistung	≤ 30 kWp	≤ 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit
Standort	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ EFH (inkl. Nebengebäude)</li> <li>➤ Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude</li> </ul>	➤ Sonstige Gebäude
Summe aller Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>&lt; 100 kWp pro Steuerpflichtigem, d. h.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro natürlicher Person oder</li> <li>• pro Kapitalgesellschaft oder</li> </ul> </li> <li>➤ <b>&lt; 100 kWp pro Mitunternehmerschaft</b></li> </ul>	

## Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen - Umsatzsteuer

### Nullsteuersatz ab 01.01.2023 für

Lieferung und Installation von PVA  $\leq 30\text{kWp}$  Bruttoleistung oder

- Lieferung und Installation von
  - **Solarmodulen** an den Betreiber einer PVA
  - der für den Betrieb einer PVA wesentlichen **Komponenten**
  - der **Batteriespeicher**wenn die PVA installiert wird auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder Wohnungen, öffentlichen Gebäuden oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.
- Analog bei innersgemeinschaftlichem Erwerb und Einfuhr

### Konsequenzen aus dem Nullsteuersatz für PVA

Lieferanten/Handwerker



- **Rechnungen** an Betreiber ab 2023 mit **USt-Satz von 0%**
- **Abschlagsrechnungen** aus 2022
  - **Stornieren** und **neu** ausstellen mit USt-Satz von 0% oder
  - USt mit **Endabrechnung korrigieren**

Betreiber von PVA



- **Kleinunternehmerregelung** nutzen
- Weder USt-VA noch USt-Jahreserklärungen erforderlich
- **Eigenverbrauch ohne USt-Belastung**

**Arbeitszimmer §4 (5) S. 1 Nr. 6b EStG ab 01.01.2023**

**Homeoffice-Pauschale § 4 (5) S. 1 Nr. 6c EStG (Tagespauschale)**

	Jahrespauschale		Tagespauschale	
Raum	Fast ausschließlich betriebliche/beruflich genutztes Arbeitszimmer		Jeder Arbeitsplatz in der häuslichen Wohnung	
	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG neu		§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG neu	
Voraussetzung	Arbeitszimmer ist <b>Mittelpunkt</b> der gesamten beruflichen betrieblichen Tätigkeit  <div style="text-align: center;"> <p>Wahlrecht</p> </div>		<b>Überwiegende</b> Tätigkeit in der häuslichen <b>Wohnung</b> und	
			<b>Fall 1:</b> <u>kein</u> Besuch der <u>ersten Tätigkeitsstätte</u> außerhalb der Wohnung	<b>Fall 2:</b> <u>dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz</u> (dann Auswärtstätigkeit oder Tätigkeit in 1. Tätigkeitsstätte unschädlich)
			<u>Kein</u> Abzug der Aufwendungen für Wohnung im Rahmen der <u>doppelten Haushaltsführung</u>	
			<u>Keine</u> (teilweise) Inanspruchnahme der <u>Jahrespauschale</u>	
Abzug von ...	Tatsächlichen Kosten	Jahrespauschale <b>1.260,00 €</b> (mit Zwölfteilung)	<b>6,00 €/Tag</b> <b>max. 1.260,00 €</b> (= max. 210 Tage)	

**Gebäude-AfA § 7 (4) S. 1 Nr. 2 EStG**

- Ab Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden
- Anhebung lineare Gebäude-AfA von 2% auf 3% für andere Gebäude (nach dem 31.12.2022 fertiggestellt)

## Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

Voraussetzungen für die Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen	
➤ <b>Bauantrag</b> oder Bauanzeige in den Jahren	<b>2023 bis 2026</b> bisher bis 2021
➤ <b>„Effizienzhaus 40“</b>	
➤ <b>Baukostenobergrenze</b>	<b>4.800,00 €/qm</b> bisher 3.000,00 €/qm
➤ <b>Förderfähige Bemessungsgrundlage</b>	<b>max. 2.500,00 €/qm</b> bisher 2.000,00 €/qm

Vermieter können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 3 Folgejahren 5% Sonder-AfA jährlich in Anspruch nehmen.

## Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen § 10 (3) S. 6 EStG

Der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird auf das Jahr 2023 vorgezogen

Abzugsfähige Sonderausgaben	2023	+4%
	2024	+2%

## Verfahrenserleichterung beim Riester-Verfahren für Kindererziehende § 10a (14) EStG

Für förderberechtigte Personen entfällt die Notwendigkeit während der ersten Lebensjahre des Kindes jährlich einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten stellen zu müssen.

Nachholung spätestens am 1. Tag nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 5. Inflationsausgleichsgesetz 08.12.2022

Die Freigrenzen zur Festsetzung des Soli-Zuschlags zur Einkommensteuer sind ab VZ 2023 angehoben worden.

Freigrenze ESt für SolZ	bis 2020	2021/22	2023	2024
ESt-Einzelveranlagung	972 €	16.956 €	17.543 €	18.130 €
ESt-Zusammenveranlagung	1.944 €	33.912 €	35.086 €	36.260 €

Solidaritätszuschlag ab VZ 2023						
Grundtarif			SoLZ	Splittingtarif		
zvE	ESt	SoLZ	%	zvE	ESt	SoLZ
<b>65.515</b>	17.543	<b>0</b>	<b>0,0%</b>	<b>131.030</b>	35.087	0
70.000	19.427	224	1,2%	140.000	38.854	448
80.000	23.627	724	3,1%	160.000	47.254	1.448
90.000	27.827	1.224	4,4%	180.000	56.654	2.449
100.000	32.027	1.724	5,4%	200.000	64.054	3.448
<b>101.411</b>	32.620	1.794	<b>5,5%</b>	<b>202.822</b>	65.239	3.589

### Inflationsausgleichsprämie (Artikel 2 des Gesetzes)

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten

- bis zu einem Betrag von 3.000,00 €
- in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- in der Zeit vom 26.10.2022 – 31.12.2024

diese Prämie gewähren.

- gilt pro Dienstverhältnis
- ist SV-frei und wird beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen bewertet

### 6. Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuer-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz 19.10.2022 BGBl I/22, 1743

Zeitraum 01.10.2022 – 31.03.2024 von 19% auf 7%

Der ermäßigte USt-Satz gilt für

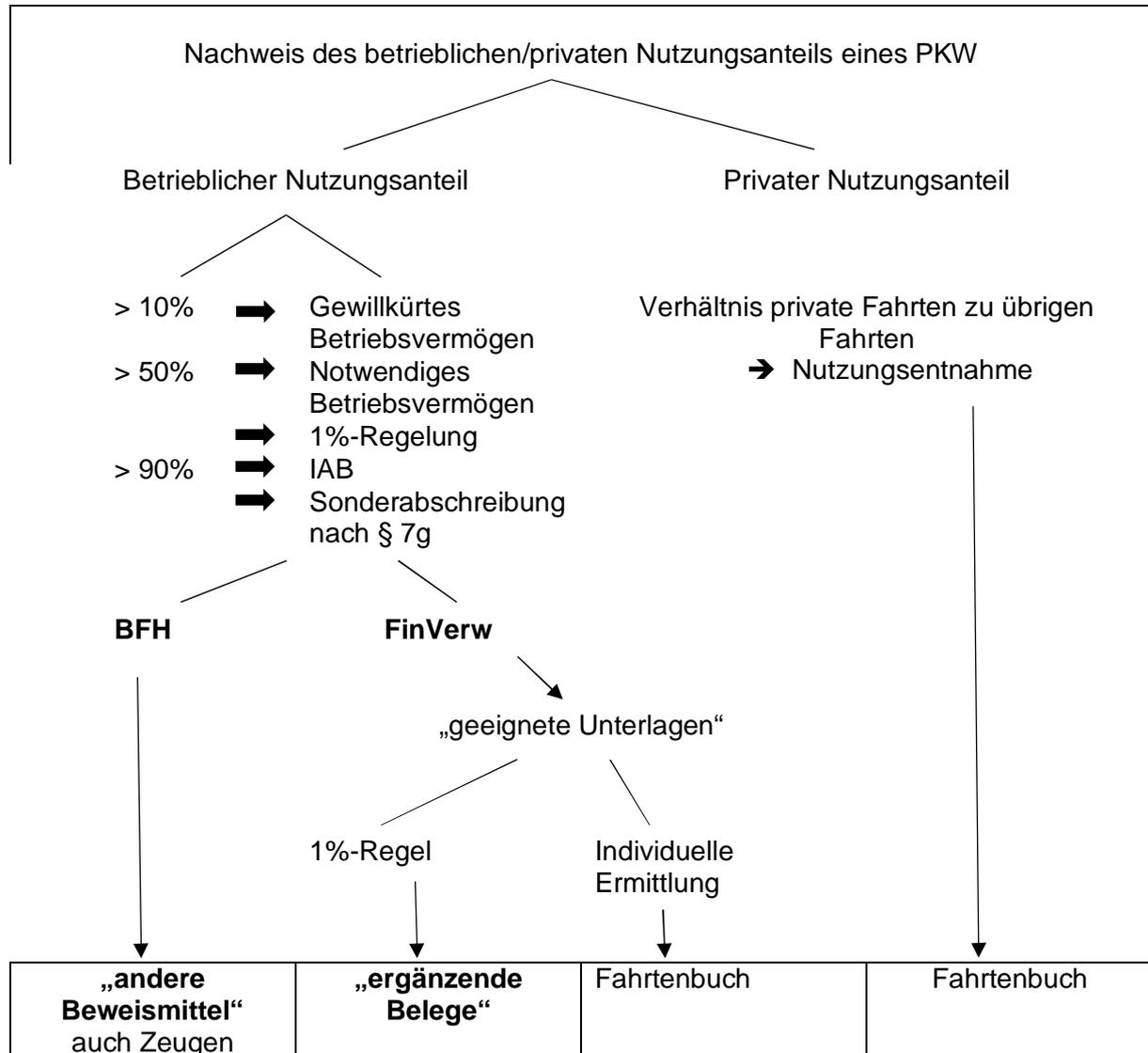
- die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz
- die Lieferung von Gas für Wärmeerzeugung
  - per Tanklastwagen vom leistenden Unternehmer an den Leistungsempfänger
- die Einspeisung von Gas in das Erdgasnetz
- das Legen eines Gas-Hausanschlusses
- die Mehr-Minderungen-Abrechnung von Gas auf Ebene des Ausspeisenetzbetreibers

## 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen 24.10.2022 BGBL I/22, 1838

Anwendung des ermäßigten USt-Satzes von 7% für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis 31.12.2023

Rechtsänderungen

### Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils eines PKW

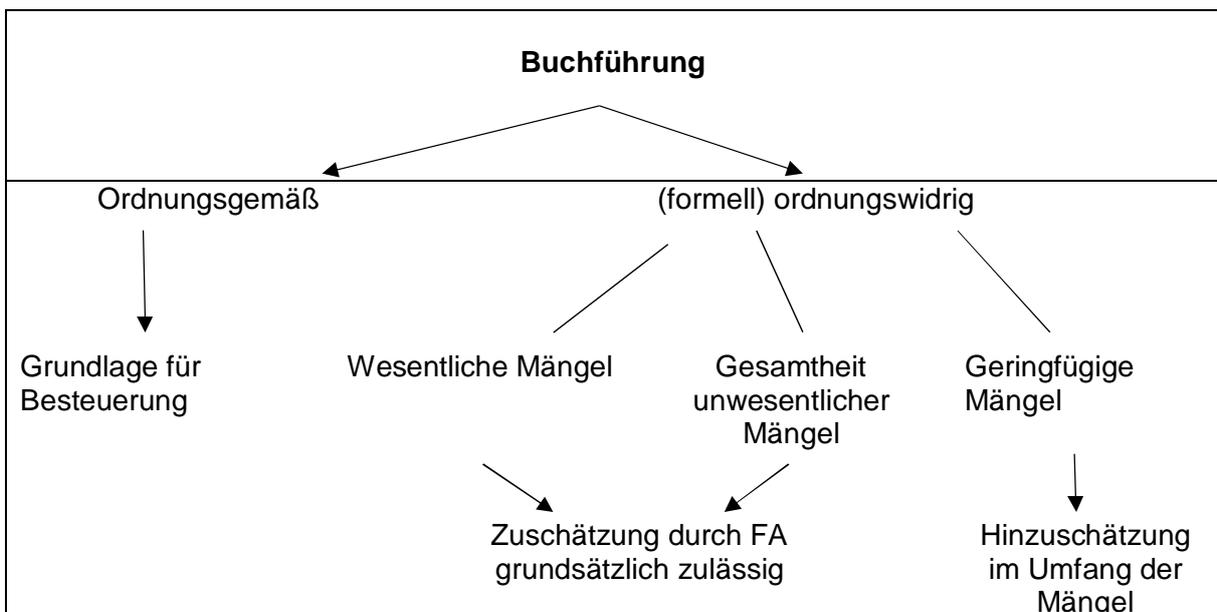


## Pflichtangaben zu betrieblichen Fahrten im Fahrtenbuch

Pflichtangaben zu betrieblichen Fahrten im Fahrtenbuch
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Amtliches <b>Kennzeichen</b> des KFZ</li> <li>➤ Gesamtzahl der <b>gefahrenen Kilometer</b></li> <li>➤ <b>Datum</b></li> <li>➤ <b>Ausgangspunkt</b> der Fahrt</li> <li>➤ <b>Endpunkt</b> der Fahrt</li> <li>➤ Gefahrene <b>Umwege</b></li> <li>➤ Konkreter <b>Reisezweck</b> mit Angabe des aufgesuchten <b>Geschäftspartners</b></li> <li>➤ <b>Kilometerstand am Anfang</b> der einzelnen Geschäfts-/Dienstreise</li> <li>➤ <b>Kilometerstand am Ende</b> der einzelnen Geschäfts-/Dienstreise</li> <li>➤ Ggf. Dauer der beruflichen Tätigkeit an den einzelnen Tagen</li> </ul>

Unschädliche kleinere Mängel und Ungenauigkeiten im Fahrtenbuch (FG Niedersachsen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Abkürzungen für Kunden</b></li> <li>➤ <b>Abkürzungen für Ortsangaben</b></li> <li>➤ Keine Namensangabe des <b>Übernachtungshotels</b></li> <li>➤ <b>Kleinere Abweichungen</b> zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut <b>Routenplaner</b></li> <li>➤ Keine Aufzeichnung von <b>Tankstopps</b></li> </ul>

## Mängel in der Buchführung



## **8. Anwendung der Richtsatzsammlung in wirtschaftlichen Krisensituationen BMF vom 28.11.2022 IV A8**

Gilt der Grundsatz der individuellen Betrachtung

- Individuellen Verhältnisse des Betriebs
- Positive und negative Auswirkungen in wirtschaftlichen Krisenzeiten

Richtsätze sind anzupassen

### **BFH Urteil 02.12.2021 VI R 23/19 BStBI II 2022, 442**

Für mehrere Jahre ausgezahlte Überstundenvergütung ist nach der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern.

### **BFH Beschluss 21.06.2022 VI R 20/20**

Werbung auf PKW des Arbeitnehmers

Vergütung (höchstens) 255,00 € keine sonstigen Einkünfte im Sinne § 22 Nr. 3 EStG -> steuerpflichtiger Arbeitslohn